

Verkehrstechnische Abteilung
Nordstrasse 44, Postfach, 8021 Zürich
Telefon: +41 44 247 37 31
E-Mail: verkehrstechnik@kapo.zh.ch

Verfügung

vom 26. April 2022/Wiep

Nr. A 32'272

Verkehrsordnung Verbot für Motorwagen und Motorräder

Auf Antrag der Gemeinde Bonstetten vom 22. April 2022 sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

verfügt die Kantonspolizei:

- I Bonstetten, Masstrasse, Abschnitt ab Parkplatz Seite Stationsstrasse bis Verzweigung Heiti/Schrannen.
Der Verkehr mit Motorwagen und Motorräder ist verboten. Der Zubringerdienst sowie der landwirtschaftliche Verkehr sind gestattet.
- II Signalisation
Signal: 3x 2.13 Verbot für Motorwagen und Motorräder
Zusatztafel 1: 2x Text: 'Zubringerdienst und landwirtschaftlicher Verkehr gestattet'
Zusatztafel 2: 1x Text: 'ab 215m'
Standorte: Am rechten Fahrbahnrand, auf Ständer, gemäss Planbeilage
Ausführung: Normalformat; R2 stark retroreflektierend

Die Signalisation wurde in Absprache mit Frau N. Vollmeier, Gemeinde Bonstetten, festgelegt.

- III Die Verkehrsordnung (Ziffer I und VII) ist durch die Kommunalbehörde vor der Signalisation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde, gemäss beiliegender Textvorlage, bekanntzugeben.
Das mit dem Publikationsdatum versehene Inserat ist der Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung, Postfach, 8021 Zürich, zuzustellen.
- IV Die Verkehrsordnung wird erst nach der amtlichen Veröffentlichung und nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist mit dem Aufstellen des Signals rechtsgültig.

- V Die Signalisation der Verkehrsanordnung ist Sache der Kommunalbehörde und darf frühestens 40 Tage nach der Veröffentlichung vorgenommen werden, wenn die Anordnung rechtsgültig geworden ist.
Die Kantonspolizei Zürich ersucht um schriftliche Bekanntgabe des Signalisationsdatums.
- VI Zuwiderhandlungen gegen die rechtsgültig signalisierte Verkehrsanordnung haben ein Strafverfahren wegen Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 27 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 90 SVG zur Folge.
- VII Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- VIII Schriftliche Mitteilung an:
- Gemeinde Bonstetten, Abteilung Sicherheit und Gesundheit

Kantonspolizei Zürich
Chefin Verkehrstechnische Abteilung



Katharina Kohler

Beilage:
- 1 Planskizze

Planbeilage zu Verfügung Nr. A 32'72

Standorte der Signale mit Zusatztafeln

